Gemeinde Hoppegarten

Anfrage Nr.: **F 025/2020**
Status: **öffentlich**
Datum: **24.08.2020**

Einreicher: Fraktion der CDU

Anfrage: Vergaben der letzten drei Jahre

Gremium:	Gemeindevertretung

Anfrage:

Anfrage zu den Vergaben der letzten 3 Jahren

1. Wie viele Aufträge von Bauleistungen und Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsleistungen) wurden in den 3 letzten Jahren vergeben?

2. Wie viele von diesen wurden als öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und als freihändige Vergabe vergeben?

3. Welche Unternehmen wurden jeweils bei den beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb zur Angebotsabgabe aufgefordert?
   Welche von diesen Unternehmen haben am Ende ein Angebot abgegeben?

4. Welche Unternehmen wurden bei einer freihändigen Vergabe aufgefordert?

5. Welche von diesen Unternehmen haben am Ende ein Angebot abgegeben?

6. Mit welcher Auftragssumme wurden am Ende die Aufträge, welcher eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb voranging, vergeben?

7. Mit welcher Auftragssumme wurden die freihändigen Vergaben jeweils vergeben?

8. Mit welcher Begründung wurde jeweils diese Form der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt? Auf welcher Grundlage wurden die jeweiligen Unternehmen ausgewählt? Wie wurden die Unternehmen ausgewählt?

9. Warum wird generell eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt? Welche Vorteile werden sich davon versprochen, im Vergleich zu einer Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer öffentlichen Ausschreibung?

10. Wie ist sichergestellt, dass bei einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb keine Absprachen der Unternehmen untereinander möglich sind? Wie ist sichergestellt, dass ohne einen öffentlichen Wettbewerb auch am Ende ein wirtschaftliches Angebot erzielt werden kann?

11. Wie ist sichergestellt, dass ohne einen öffentlichen Wettbewerb auch am Ende ein wirtschaftliches Angebot erzielt werden kann?

12. Wie werden die Unternehmen ausgesucht und wer sucht die Unternehmen aus?

13. Wurde jede beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb mit der Vergabestelle abgesprochen und wurde dies schriftlich dokumentiert?

14. Wie stellt man sicher, dass die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb „transparent und diskriminierungsfrei“ ist, im Sinne des § 30 Abs. 1 S.1 KomHKV Brandenburg?

15. Unter welchen Grundvoraussetzungen wird eine freihändige Vergabe gewählt?

16. Ist jede Ausschreibungsform mit dem Bürgermeister abgesprochen oder handeln die jeweiligen Fachbereiche bei der Vergabe eigenständig?

Siehe dazu § 6 UVgO.

Antwort:
Die zentrale Vergabestelle der Rennbahngemeinde Hoppegarten wurde mit der Beantwortung der eingereichten Fragen beauftragt, da sich in ihr die verwaltungsrechtlichen Kompetenzen zur Vorbereitung, Einleitung, Ausrichtung und Prüfung aller nationalen und europäischen Vergabeverfahren bzw. Wettbewerbsverfahren bündeln.
Die zentrale Vergabestelle wird mit dem Auftrag errichtet, zukünftig die Sicherstellung von gesetzeskonformen Vergabeverfahren zu gewährleisten. Das Ziel besteht darin, die entsprechenden Arbeitsprozesse und Arbeitsabläufe im Sinne der Ergebnisse von Leistungsprozessen effizient und wirtschaftlich zu gestalten. Der Aufbau der unabhängig von den einzelnen Verwaltungsstellen organisierten zentralen Vergabestelle vollzieht sich seit April 2020 planmäßig und in Ausschöpfung ihrer Kompetenz. Die Grundsatzentscheidung der Verwaltung zur Errichtung einer zentralen Vergabestelle liegt den GemeindevertreterInnen mit der Haushaltssatzung von 2020 vor.
Die vollumfassende Beantwortung aller Fragen ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da die Ausschreibungen öffentlicher Aufträge bisher dezentral in den Fachbereichen der Verwaltungen durchgeführt wurden. Die zentrale Vergabestelle stellt mit der Einhaltung der Bestimmungen der ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Vergabestatistikverordnung die vollumfassende Dokumentation der Vergaben der Gemeinde Hoppegarten ab dem Jahr 2020 sicher. Die zentrale Vergabestelle empfiehlt den GemeindevertreterInnen, in einem Hauptausschuss ihre Aufgaben, Organisation und Kompetenzen vorzustellen sowie Fragen entgegenzunehmen.
Mit der Errichtung der zentralen Vergabestelle ist generell sichergestellt, dass alle Unternehmen einheitlich und systematisch nach den Vergabegrundsätzen

- Transparenz
- Wirtschaftlichkeit
- Verhältnismäßigkeit
- Nichtdiskriminierung
- Gleichbehandlung
- Berücksichtigung mittelständischer Interessen (Losverfahren)

behandelt, geprüft und ausgewählt werden. Hierbei werden alle entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der jeweiligen Vergabeart und des Vergabeverfahrens berücksichtigt und angewendet.
Generell werden öffentliche Aufträge im Wege einer öffentlichen Ausschreibung oder beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben. Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb findet Anwendung, wenn eine öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt hat oder die entsprechenden gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen. Dieses Verfahren kann weiterhin Anwendung finden,

wenn der Aufwand einer öffentlichen Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb mit dem zu erreichenden Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde. Vorteilhaft erscheint hier vor allem, dass der öffentliche Auftraggeber nach einer erfolglosen Ausschreibung handlungsfähig bleibt und die Leistungsbereitstellung gewährleisten kann. Beispiel hierfür ist die Ausschreibung der Bushaltestelle in Münchehofe, wobei die öffentliche Ausschreibung erfolglos war und erst durch eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb der Auftrag vergeben werden konnte.
Mit Errichtung der zentralen Vergabestelle ist sichergestellt, dass zumindest verfahrensmäßig die Integrität und Vertraulichkeit von Teilnehmern und Unternehmen gewahrt werden kann. Absprachen der Unternehmen untereinander sollten daher nicht möglich sein. Zudem werden bei e-Vergaben die Bieterfragen von Unternehmen sowie die Beantwortung durch die Verwaltung veröffentlicht und dokumentiert. Fachlich federführende SachbearbeiterInnen werden namentlich nicht erwähnt oder veröffentlicht. Die Auskunftspflicht der zentralen Vergabestelle begrenzt sich auf das Verfahren.
Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes wird im Rahmen der fachlichen Prüfung festgestellt – über den Vergleich des Angebotes mit dem Leistungsverzeichnis, mit den Ergebnissen der zuvor erfolgten Marktanalyse sowie mit anderen eingereichten Angeboten. Dem wirtschaftlichsten Angebot ist durch die zentrale Vergabestelle der Zuschlag zu erteilen. Erfüllt ein Angebot den Beschaffungszweck, ist es in die engere Auswahl zu nehmen. Ist dieses Angebot im Preis/Leistung Vergleich zu anderen Angeboten das günstigste, ist diesem der Zuschlag zu erteilen. Die Wirtschaftlichkeit richtet sich hierbei nach den Bemessungen der jeweiligen Zuschlagskriterien. Da es nicht zulässig ist, bei einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb weniger als drei Angebote einzuholen, ist der Wettbewerb gewahrt.
Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird bei einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb von der zentralen Vergabestelle an die Unternehmen versandt. Es dürfen nur die Unternehmen aufgefordert werden, welche zuvor vom dem/der fachlich federführenden SachbearbeiterInnen auf ihre Eignung geprüft wurden. Grundlage dieser Prüfung sind frühere Auftragsausführungen sowie die Ergebnisse der für den internen Beschaffungsentschluss notwendigen Marktanalyse. Die zentrale Vergabestelle gewährleistet durch einen Wechsel der Unternehmen die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden sollen, dass unterschiedliche Bieter am Wettbewerb teilnehmen.
Seit der Einrichtung der Zentralen Vergabestelle im April 2020 wurden zwei beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Die zentrale Vergabestelle war in der Vorbereitung beider Verfahren beratend tätig und dokumentierte die Begründetheit zur Wahl des jeweiligen Verfahrens intern.
Die Einhaltung der Vergabegrundsätze wird einheitlich und systematisch gewährleistet. Transparente und diskriminierungsfreie Verfahrensweisen bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb im Sinne des § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg haben den Primärzweck der Schaffung und des Erhalts von Wettbewerb**.** Das Transparenzgebot verlangt vom Auftraggeber eine möglichst umfangreiche Information der Bieter und eine nachvollziehbare Gestaltung des Vergabeverfahrens. Die zentrale Vergabestelle gewährleistet das Transparenzgebot durch die Maßnahmen:

- der Publikationspflicht
- der Angabe der Zuschlagkriterien mit deren Gewichtung
- der Beantwortung von Bewerber- und Bieterfragen
- der Prüfung und Wertung der Angebote nach hierfür festgelegten Verfahrensschritten
- der zeitnahen Unterrichtung ausgeschiedener Bieter und Bewerber
- der Dokumentationspflicht

Das Gebot der Nichtdiskriminierung ist eng verknüpft mit dem Gebot der Gleichbehandlung. Die zentrale Vergabestelle gewährleistet die Gebote der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung durch die Maßnahmen:

- des Verbotes der Doppelbeteiligung
- des Ausgleichs von Informations- und Wissensvorsprüngen
- der eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung der Leistungsbeschreibung

- des Verbots der Änderung von Bedingungen
- der Bemessung und Festlegung von einheitlichen und ausreichend langen Fristen
- der Beantwortung individueller Bieterfragen
- der produktneutralen Ausschreibung
- des Ausschlusses unvollständiger oder bieterverschuldet verspätet eingegangener Angebote
- der gleichmäßigen und verhältnismäßigen Prüfung und Wertung von Angeboten.

Einheitliche und systematische Maßnahmen zur verfahrensmäßigen Gewährleistung der übrigen Vergabegrundsätze wurden von der zentralen Vergabestelle erarbeitet und werden durchgeführt.
Die Grundvoraussetzung für die Durchführung einer freihändigen Vergabe, im Rahmen von Bauleistungen, ist das Vorliegen einer Zulässigkeitsvoraussetzung des § 3a Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung.
Bezüglich der Absprachen der Fachbereiche mit dem Bürgermeister kann die zentrale Vergabestelle hierzu nur die Verfahrensweise ab April 2020 ausführen. Durch die Vergabemodernisierungsreform 2016 ist es notwendig, die in der Reform von 2005 angestrebte Eigenständigkeit der Fachbereiche bei Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen durch eine dezentrale und outputorientierte Organisationsstruktur (Stichwort: Neues Steuerungsmodell), wieder zu zentralisieren. Mit der Errichtung einer zentralen Vergabestelle begrenzt sich die Eigenständigkeit der Fachbereiche bei der Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen daher auf den Bestimmungszweck. Die inhaltliche und technische Kompetenz verbleibt demnach vollumfänglich bei den jeweiligen Fachbereichen. Ausschreibungen bzw. Verfahren wurden demnach durch die zentrale Vergabestelle mit den jeweiligen Fachbereichsleitern besprochen. Die Zentrale Vergabestelle hat die Kompetenz zur Beratung, Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Vergabeverfahren und trägt überdies bei Nachprüfungsverfahren von Vergaben verwaltungsrechtlich die alleinige Verantwortung gegenüber der Vergabekammer des Landes Brandenburg sowie gegenüber der Vergabekammer des Bundes.

_____
Sven Siebert
Bürgermeister